



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Leonard Wolf

[REDACTED] e.V.
[REDACTED]
[REDACTED]

REFERAT Öffentlichkeitsarbeit und Internet
BEARBEITET VON Frau Bekker
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL 030 18 527 - 0
FAX 030 18 527 - 2236
E-MAIL KS2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 10. April 2018

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 5. März 2018
Anlagen: 1**

Sehr geehrter Herr Wolf,

über Ihren mit E-Mail vom 5. März 2018 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Dem Antrag wird durch Übersendung der unter II. benannten Unterlagen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 5. März 2018 beantragen Sie die Übersendung diverser Unterlagen in Bezug auf die Präsenz / den Umgang des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in / mit den Sozialen Medien.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht nach § 6 Satz 1 IFG jedoch nicht, wenn ihm der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Zum Schutz geistigen Eigentums gehört insbesondere das Urheberrecht. Dieses steht einem Informationszugang vor allem in Form des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) und des Verbreitungsrechts (§ 17 UrhG) entgegen.

Die Strategie der Ausrichtung des BMAS in den Sozialen Medien wurde durch eine externe Firma konzipiert. Die dem BMAS hierzu vorliegenden Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und damit als geistiges Eigentum nach § 6 Satz 1 IFG vom Informationszugang ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für die Evaluation der Aktivitäten des BMAS in den Sozialen Medien. Diese werden ebenfalls durch eine externe Firma erstellt und sind aufgrund des Urheberschutzes von einem Informationszugang ausgenommen.

Etwaige Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrechte sind dem BMAS hinsichtlich der genannten Unterlagen nicht eingeräumt worden.

Weitere Unterlagen zur Ausrichtung des BMAS in den Sozialen Medien sowie zur Evaluation der Aktivitäten liegen dem BMAS nicht vor.

Im Übrigen werden die erbetenen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG durch Übersendung eines intern erstellten Dokuments zu den Leitlinien in Bezug auf die Sozialen Medien zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

